Beratungsunterlage 155/2025

Gefertigt am 12.11.2025

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 25.11.2025 - öffentlich -

von Kübler, Lena

Aktenzeichen: 30-lk

TOP: 10

Neufestsetzung der Wassergebühr 2026-2027, Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat durch die Betriebssatzung der Stadt Möckmühl für den Wasserversorgungsbetrieb vom 14.12.1993 auf eine Gewinnerzielungsabsicht verzichtet und lediglich die Kostendeckung als Wirtschaftsziel bei der Wasserversorgung festgelegt.

Die Wassergebühren wurden letztmalig in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2025 beschlossen.

Das Fachbüro Allevo Kommunalberatung, Obersulm, hat für die Stadt Möckmühl - wie schon in den letzten Jahren - eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 2026 - 2027 ausgearbeitet. Die Gebührenkalkulation liegt der Vorlage als Anlage bei.

Insgesamt beträgt der Deckungsbedarf im Kalkulationszeitraum (2026 - 2027) 3.193.233 €. Hiervon sind die zu erwartenden Erlöse aus den Zählergebühren (243.522 €) abzusetzen, so dass die gebührenfähigen Kosten für die Berechnung der leistungsbezogenen Wassergebühr (ohne Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen) 2.949.711 € betragen.
Nach Berücksichtigung eines Teils (- 150.454 €) des Verlustes aus der Wasserversorgung beträgt der Deckungsbedarf 3.100.165 €.

Die kostendeckende Wassergebühr errechnet sich aus dem o.g. Deckungsbedarf einschließlich der Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen durch die jährliche Verkaufsmenge, die für 2026 bis 2027 aufgrund der in den Jahren 2024 – 2025 verkauften Wassermengen auf jeweils ca. 430.200 m³ pro Jahr, insgesamt also 860.400 m³, geschätzt wurde.

Danach beträgt die kostendeckende Wassergebühr mit Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse (Ausgleich eines Teils des Verlustes aus der Wasserversorgung)		
ab dem 01.01.2026 netto 3,60 €/m³	(bisher 3,55 €/m³)	(+ 1,41 %),
ab dem 01.01.2026 brutto 3,8520 €/m³	(bisher 3,7985 €/m³)	(+ 1,41 %).

Aufgrund aktueller Entwicklungen der Preisangabenverordnung empfiehlt der Gemeindetag künftig in der Satzung den Nettogebührensatz mit zwei Nachkommastellen und anschließend den Bruttogebührensatz einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer mit vier Nachkommastellen anzugeben.

Zur Finanzierung der Fixkosten besteht die Möglichkeit neben der Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr zu erheben. Die Stadt Möckmühl erhebt bisher Grundgebühren in Form einer reinen Zählergebühr.
In der aktuellen Gebührenkalkulation wurden 27 % der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einbezogen.

Danach beträgt die Grundgebühr je Zähler ab dem 01.01.2026:

Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)		€/Monat netto	€/Monat (brutto, einschl. 7 % USt.)	bisher (netto)	Veränderung
bis Q3 4	(Qn 2,5)	**3,30**	**3,5310**	2,32	(+ 42,24 %)
bis Q3 10	(Qn 6)	**8,25**	**8,8275**	5,82	(+ 41,75 %)
bis Q3 16	(Qn 10)	**13,21**	**14,1347**	9,31	(+ 41,89 %)
bis Q3 25	(Qn 15)	**20,64**	**22,0848**	14,55	(+ 41,86 %)
bis Q3 63	(DN 80)	**52,00**	**55,6400**	36,68	(+ 41,77 %)
bis Q3 100	(DN 100)	**82,54**	**88,3178**	58,22	(+ 41,77 %)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen Wasserzählern fällt künftig eine Grundgebühr an.

Aufgrund der Gebührenänderungen ist eine Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 27.11.2018 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 22.10.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt eine Grundgebühr. Bisher erhebt die Stadt Möckmühl Grundgebühren in Form einer reinen Zählergebühr. Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation erschien es sachgerecht 27 % der kalkulatorischen Kosten in die Kalkulation der Grundgebühren einzubeziehen. Die Grundgebühr ist verbrauchsunabhängig. Dadurch kann sichergestellt werden, dass ein Teil der Fixkosten durch die Grundgebühr bereits gedeckt wird, unabhängig von der verbrauchten Menge an Wasser.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Die Stadt Möckmühl hat die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartender Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.

5. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag beträgt zum Stand 31.12.2021 -383.875 €. Hiervon wurde in die Gebührenkalkulation 2021-2023 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -95.346 € eingestellt und in die Gebührenkalkulation 2024-2025 bereits ein Verlustvortrag in Höhe von -87.924 €. Vom verbleibenden Verlustvortrag in Höhe von -200.605 € soll ein weiterer Teil (75 %) in Höhe von -150.454 € in die Gebührenkalkulation 2026-2027 eingestellt werden.

6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Gebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr		€ (netto)	**€ (brutto, einschl. 7 % USt.)**
		3,60 €/m³	**3,8520 €/m³**
Grundgebühr			
Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)		€ (netto)	**€ (brutto, einschl. 7 % USt.)**
bis Q3 4	(Qn 2,5)	3,30 €/Monat	**3,5310 €/Monat**
bis Q3 10	(Qn 6)	8,25 €/Monat	**8,8275 €/Monat**
bis Q3 16	(Qn 10)	13,21 €/Monat	**14,1347 €/Monat**
bis Q3 25	(Qn 15)	20,64 €/Monat	**22,0848 €/Monat**
bis Q3 63	(DN 80)	52,00 €/Monat	**55,6400 €/Monat**
bis Q3 100	(DN 100)	82,54 €/Monat	**88,3178 €/Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern fällt eine Grundgebühr an.

7. Folgende **Satzungsänderung** wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung − WVS) der Stadt Möckmühl vom 27.11.2018

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Möckmühl am 25.11.2025 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 <u>Änderungen</u>

§ 15 – Kostenerstattung – erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 – Beitragssatz – erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28) 3,30 €.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 42 – Grundgebühr – erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn)		€ (netto)	**€ (brutto, einschl. 7 % USt.)**
bis Q3 4	(Qn 2,5)	3,30 €/Monat	**3,5310 €/Monat**
bis Q3 10	(Qn 6)	8,25 €/Monat	**8,8275 €/Monat**
bis Q3 16	(Qn 10)	13,21 €/Monat	**14,1347 €/Monat**
bis Q3 25	(Qn 15)	20,64 €/Monat	**22,0848 €/Monat**
bis Q3 63	(DN 80)	52,00 €/Monat	**55,6400 €/Monat**
bis Q3 100	(DN 100)	82,54 €/Monat	**88,3178 €/Monat**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern fällt eine Grundgebühr an.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 – Verbrauchsgebühren – erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. **3,8520 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,60 € (netto) bzw. **3,8520 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).**

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Anlagen:
Gebührenkalkulation Wasser - Firma Allevo